

Planungszonen Stadttunnel Zug

- Tagbau
- Bergmännisch
- Bestehende Raumsicherung für Stadttunnel

Vorschriften

1. Für die Planungszone der Variante "Tagbau" sowie im Bereich der Tunnelportale wird ein generelles Bauverbot festgelegt.
2. Für die Planungszone der Varianten "Bergmännisch" wird ein Bauverbot unterhalb von 440 m ü.M. angeordnet.
3. Diese Planungszone gelten, bis rechtskräftige Baulinpläne für den künftigen Stadttunnel vorliegen, längstens jedoch fünf Jahre. Die Frist kann vom Regierungsrat um bis zu zwei Jahre verlängert werden (§ 35 Abs. 2 PBG).
4. Vom generellen Bauverbot ausgenommen sind:
 - Unterhaltsarbeiten an bestehenden Bauten und Anlagen;
 - bei der Planaufgabe rechtskräftig bewilligte Bauvorhaben und solche, für die das Baugesuch vor dem 31. Dezember 2004 eingereicht und das Bewilligungsverfahren noch nicht rechtskräftig erledigt wurde;
 - Kleinbauten gemäss § 2 V PBG bei Unterzeichnung eines Revers (Verzicht auf Entschädigungen bei einer allfälligen späteren Beseitigung);
 - Temporäre Baustelleninstallationen.

0 10 20 40 60 80 100
m

© Ernst Bader+Partner AG/fap - 06.01.2006

Dieser Plan wurde aus einem digitalen Datensatz der amtlichen Vermessung erzeugt.
Bewilligt vom zuständigen Nachführungsgeometer am: 30. März 2005

